

Bei der Aufstellung der Mietinkünfte von Objekten, die im Eigentum der Bank stehen, wurden mindestens in zwei Fällen Mieternamen von Privatpersonen nicht geschwärzt. Bei diesen Mietern konnten die Adresse, die Quadratmeterzahl der gemieteten Wohnung, der Mietzins und die Mietvertragslaufzeit den Unterlagen entnommen werden.

Bei dem Verzeichnis der Großkreditkunden waren zwar der Name sowie die Hypothekendarlehen des belasteten Objekts „geschwärzt“, lesbar waren aber die Kontonummer, die Kreditnehmernummer sowie die Kundennummer. Zwar wird man annehmen können, dass man nur mit krimineller Energie mit Hilfe dieser Daten eine Personenbeziehung herstellen kann. Allerdings kann bei Großkreditkunden nicht ausgeschlossen werden, dass diese auch zu den Kaufinteressenten in Geschäftsbeziehung stehen und deshalb dem Kaufinteressenten die Bankverbindung des Kreditnehmers, die ein Unternehmen in normaler Geschäftspost mitteilt, bekannt ist. Die umgekehrte Übermittlung der drei Nummern, insbesondere aber der Kontonummer, hätte unterbleiben müssen.

Kundenbetreuungsprogramm

Die Berliner Bank und die Berliner Sparkasse haben insbesondere für die Betreuung vermögender Privatkunden ein Kundenbetreuungsprogramm (KBP) installiert, durch welches die Beratungsleistung der Kundenbetreuer erhöht werden soll. Außerdem sollen diesen Kunden möglichst maßgeschneiderte Angebote unterbreitet werden können. Zu jeder der betroffenen Personen wird im Rahmen des KBP ein umfangreicher Datensatz angelegt.

Um eine gute Gesprächsatmosphäre mit dem Kunden sicherzustellen, sollen die Kundenberater Daten zu Ess- und Trinkgewohnheiten (Kaffee oder Tee) speichern; außerdem sollten Informationen zu möglichen einleitenden Gesprächsthemen wie Hobbys des Kunden (Golf, Segeln etc.) festgehalten werden. Da die Speicherung derartiger Daten sich nicht im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen bewegt, haben wir die beiden Banken aufgefordert, diesen Datensatz nicht mehr zu verwenden. Daraufhin wurden die Daten gesperrt.

In das *Kundenbetreuungsprogramm* werden auch Daten eingespeist, die nach dem Kreditwesengesetz oder nach Regelungen zur Zinsabschlagsteuer erhoben und gespeichert wurden. Während das Wertpapierhandelsgesetz einen gesetzlichen Rahmen zur Kundenbetreuung schafft, ist die Einspeisung von Daten, die ein Kunde nicht zur Verbesserung seiner Betreuung, sondern ausschließlich in Erfüllung gesetzlicher Vorgaben preisgegeben hat, rechtswidrig. Grundsätzlich muss ein Kunde nicht damit rechnen, dass die Daten, die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben gespeichert werden, zur Kundenbetreuung verwendet werden. So sind Daten zu Freistellungsaufträ-

gen, denen auch entnommen werden kann, dass der Kunde einem Wettbewerber Freistellungsaufträge erteilt hat, nicht für die Kundenberatung zu verwenden.

Der für die Mitarbeiter erstellte KBP-Leitfaden enthält den Hinweis, dass alle Personen, die zum Kundenhaushalt gehören, in einen Familienverbund aufzunehmen sind. Alle Kinder von Kunden werden generell als Interessenten angelegt. Sofern Ehepartner nach gesetzlichen Vorgaben (wie z. B. bei der Zinsabschlagsteuer) gemeinsam zu werten sind, bestehen gegen die Speicherung von Verbänden keine Bedenken, diese müssen sich allerdings im Rahmen der Zweckbestimmung der gesetzlichen Vorgabe bewegen. Soweit Volljährige ansonsten in ein „Datenverbund“ aufgenommen werden, kann diese Verknüpfung nur mit Einwilligung aller Verbundteilnehmer erfolgen. Bei Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Wir haben beide Banken darauf hingewiesen, dass etwa eine Ehefrau nicht ohne ihr Einverständnis im Datenverbund ihres Mannes geführt werden darf; auch sollten Eltern die Einwilligung dazu geben, dass ihr Kind, welches möglicherweise gar kein Konto besitzt, im Datenverbund ihrer Bank geführt wird.

Wir haben beide Banken aufgefordert, ihr Kundenbetreuungssystem noch einmal zu überprüfen. Sichertgestellt werden sollte dabei auch, dass ein Lösungskonzept vorhanden ist, das gewährleistet, dass Daten gelöscht werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BDSG).

4.6.2 Verkehrsunternehmen

Nächtliche Ausweiskontrollen

Die Hilfsorganisation Pro Asyl e. V. bat zu prüfen, ob es zulässig ist, dass die Zugbegleiter in den Nachtzügen der DB AutoZug GmbH auf Verbindungen, bei denen Kontrollen durch die Grenzbehörden zu erwarten sind, die Pässe und Ausweisdokumente der Reisenden entgegennehmen und zur späteren Vorlage an den Bundesgrenzschutz in den Dienstabteilen verwahren.

Der Bundesgrenzschutz (BGS) führt im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens bei innereuropäischen Grenzübertritten „lageabhängige Kontrollen“ durch. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BGSG ist er berechtigt, personenbezogene Daten zur Identitätsfeststellung der Betroffenen zu erheben. Dabei handelt es sich um eine hoheitliche Maßnahme des BGS. Eine Beilegung der DB AG zur Vorrahme dieser hoheitlichen Maßnahme ist nicht gegeben. Die Erhebung der personenbezogenen Ausweisdaten durch die DB AG kann somit nicht auf die Bestimmungen des BGSG gestützt werden.